

X. Verbrauchsberechnungen.

Vorbemerkung. In den folgenden Tabellen ist nach Maßgabe der inländischen Produktion (bzw. des Absatzes der inländischen Salzwerke) und der Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr, oder bei Artikeln, welche im Inlande nicht erzeugt werden, lediglich nach Maßgabe der letztgedachten Differenz berechnet, welche Mengen von den betreffenden Verbrauchsgegenständen in den einzelnen Jahren dem vorhandenen Verbrauchsquantum für den inländischen Verbrauch zugeführt worden sind. Aus den berechneten Zahlen läßt sich aber, wenn auch in den betreffenden Rubriken der Kürze halber nur der Ausdruck »berechneter Verbrauch« angewendet ist, nicht entnehmen, wieviel in den einzelnen Jahren wirklich verbraucht wurde, bzw. ob der Konsum von einem Jahr auf das andere zu- oder abgenommen hat. Um diese Fragen beantworten zu können, müßten die an jedem Jahreschluß vorhandenen bzw. im freien Verkehr befindlichen Lagerorräthe bekannt sein, was bei keinem der aufgeführten Artikel bisher der Fall war; denn zur Feststellung des wirklichen jährlichen Verbrauchs müssen nicht nur die Zugänge zu den Verbrauchsmengen, sondern auch die Differenzen zwischen den Lagerorräthen am Anfange und am Schluß des Jahres in Rechnung gezogen werden. Diese Differenzen können bei sehr lagerfähigen Waaren, wie Taback, Zucker, Kaffee u. s. w., von großer Bedeutung sein, zumal nach besonders guten oder schlechten Ernten und in Jahren, in welchen Zoll- oder Steuererhöhungen bzw. starke Preisveränderungen eingewirkt haben. Dagegen nähert sich bei mehrjährigen Perioden der berechnete durchschnittliche Jahresverbrauch dem wirklichen um so mehr, je mehr Jahre die Periode umfaßt, weil dabei die Differenz zwischen den am Anfange und am Schluß einer Periode vorhandenen Lagerorräthen nur zum sovielten Theile in Betracht kommt, als Jahre in der Periode enthalten sind. — Außerdem darf bei Benutzung der berechneten Verbrauchsmengen nicht außer Acht gelassen werden, daß die Berechnungen zum Theil, wie aus den Anmerkungen ersichtlich ist, in Ermangelung bestimmter Nachweisungen auf Annahmen und Schätzungen beruhen.

Den Berechnungen auf den Kopf ist die mittlere Bevölkerung des Zollgebiets (vergl. oben Seite 3) in den einzelnen (Kalender-, Etats-, Ernte-, Kampagne-) Jahren zu Grunde gelegt.

I. Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1861 bis 1885/86.

(Für die Jahre 1861 bis 1870: Preuß. Centralblatt der Abgaben u., die Commercial-Nachweisungen des Centralbüreaus des Zollvereins und für die Jahre 1862 bis 1870 die in der besonderen Veröffentlichung des Statist. Amts für 1871/72 und im Band II. d. St. d. D. R. S. IV. 1 fg. enthaltenen Einleitungen; für das Jahr 1871/72 besondere Veröffentlichung des Statist. Amts, Berlin, 1873; für die folgenden Jahre: Statistik des Deutschen Reichs: Bd. II. S. IV. 1; Bd. VIII. S. VI. 78; Bd. XIV. S. IX. 1; Bd. XX. S. VIII. 19; Bd. XXV. Oktoberheft 1877 S. 1; Bd. XXXVII. Februarheft 1879 S. 1* und Oktoberheft 1879 S. 1*; Bd. XLIII. S. X. 153*; Bd. XLVIII. S. XII. 65; Bd. LIX. S. I. 54; Monatshefte z. St. d. D. R.: Jahrg. 1884 S. I. 10; Jahrg. 1885 S. II. 13; Jahrg. 1886 S. I. 20; Jahrg. 1887 S. I. 31.)

In den Jahrgängen 1884 bis 1886 des statistischen Jahrbuches wurde neben einer der folgenden Aufstellung entsprechenden Uebersicht (für die Jahre von 1871/72 ab) noch eine zweite für die Erntejahre von 1880/81 ab, d. i. für die Dauer der Wirksamkeit des neuen Tabacksteuer-Gesetzes, gegeben, in welcher statt der gesammten Jahresproduktion nur diejenige Menge des inländischen Tabacks in Rechnung gezogen wurde, die in dem betreffenden Erntejahre versteuert worden war. Eine solche Berechnung konnte nur für die letzteren Jahre vorgenommen werden, weil erst durch das neue Tabacksteuer-Gesetz die steuerfreie Niederlegung von inländischem Taback, der früher sofort sämmtlich versteuert werden mußte, zugelassen ist. Ohne Zweifel ist die letztere Berechnungsweise bei regelmäßigem Verlauf der Dinge theoretisch die richtigere, weil der unversteuerte Taback nicht im freien Verkehr ist und deshalb bei der Ermittelung der für den inländischen Verbrauch verfügbar gewordenen Tabackmenge außer Ansatz bleiben sollte (von ausländischen Tabacken werden in der folgenden Uebersicht auch nur die verzollten Mengen berücksichtigt, nicht aber die unverzollt auf den Zollniederlagen befindlichen). Thatsächlich jedoch hat sich bei der Fortführung und genauen Prüfung jener Berechnungsart herausgestellt, daß ihre Ergebnisse während der Uebergangszeit, welche nach der Errichtung steuerfreier Niederlagen eintrat und noch nicht beendet zu sein scheint, unrichtig und zwar den wirklich vorliegenden Verhältnissen gegenüber fortwährend zu niedrig ausfallen mußten. Denn während zu Anfang des Erntejahres 1880/81 aller inländische Taback sofort nach erfolgter Ernte und nothwendigen Versteuerung im freien Verkehr sich befand, sind in der Folge die steuerfreien Niederlagen von Jahr zu Jahr mehr benutzt und stets größere Mengen von inländischem Taback steuerfrei gelagert worden. Der am Anfange des Jahres 1880/81 und jedes der folgenden Jahre vorhandene Bestand an versteuertem (im freien Verkehr befindlichen) Taback war daher regelmäßig größer als der entsprechende Bestand am Schlusse desselben Jahres, und es sind mithin in diesen Jahren regelmäßig größere Tabackmengen zur Verarbeitung und zum Verbrauch gelangt, als sich ohne Berücksichtigung der Lagerbestände lediglich aus dem versteuerten Quantum und der Ein- und Ausfuhr berechnet. Diese Berechnungsweise ist deshalb vorläufig verlassen worden und wird erst wieder aufgenommen werden, wenn bezüglich der bisher immer in Zunahme befindlichen Bestände der steuerfreien Niederlagen ein gewisser Beharrungszustand erreicht ist, und dann die Berechnung zutreffendere Resultate liefert.